Merkblatt für behandelnde Ärzte, Vertrauensärzte und Spezialuntersuchungsstellen gem. § 4 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977

Zweck

Dieses Merkblatt beschreibt das Vorgehen und den Vollzug der vom Regierungsrat am 12. Juli 2011 beschlossenen Änderung in der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation betreffend die Anforderungen an die berechtigten behandelnden Ärzte und an die Vertrauensärzte.

Abgrenzungen

	Behandelnde Ärzte	**Vertrauensärzte**	**Spezialuntersuchungsstellen**
Ges. Grundlagen	Art. 27 Abs. 1 Bst. b VZV 3. Gruppe (Medizinische Mindestanforderung) Anhang 1 VZV	Art. 11a und Art. 27 Abs. 1 Bst. a und c VZV 1. bis 3. Gruppe (Medizinische Mindestanforderung) Anhang 1 VZV	Art. 11a Abs. 1 VZV und § 4a Abs. 2 VSS Zuweisung durch StVA
Aus- und Weiterbildung	1 - 2 Tage alle 5 Jahre	2 - 4 Tage alle 5 Jahre	gemäss Fachtitelreglement Verkehrsmediziner SGRM
Antrag	an StVA - Formular "Ernennungsgesuch" - gültige Berufsausübungsbewilligung des Kt. Zug - Certificate of Good Standing, CGS - Nachweis über die absolvierte Aus- und Weiterbildung	an StVA: - Formular "Ernennungsgesuch" - gültige Berufsausübungsbewilligung des Kt. Zug - Certificate of Good Standing, CGS - Nachweis über die absolvierte Aus- und Weiterbildung	an SGRM/Kantonsarzt gem. Fachtitelreglement Verkehrsmediziner
Ernennung	Verfügung durch StVA befristet auf 5 Jahre	Verfügung durch StVA befristet auf 5 Jahre	Titelerteilung durch SGRM/Bezeichnung durch StVA in Absprache mit Kantonsarzt
Fachliche Aufsicht	Kantonsarzt	Kantonsarzt	Kantonsarzt

Ausbildungsangebot

Das Strassenverkehrsamt organisiert regelmässig Aus- und Weiterbildungskurse. Die Daten sind auf der Homepageseite www.zug.ch/strassenverkehrsamt/strassenverkehr/verkehrsmedizin abrufbar. Die Aus- und Weiterbildungskurse finden im Kanton Zug statt. Weitere Informationen und Formulare (Ernen-

nungsgesuch, Erneuerungsgesuch, Beurteilungsformular/Ärztliches Zeugnis) sind ebenfalls auf dieser Seite verfügbar.

Übersicht der behandelnden Ärzte und Vertrauensärzte

Das Strassenverkehrsamt erstellt die Liste über die berechtigten Ärzte und publiziert diese auf der Homepageseite www.zug.ch/strassenverkehrsamt/strassenverkehr/verkehrsmedizin . Halbjährlich wird die Liste im Zuger Amtsblatt publiziert.

Übergangsfrist bis 31. Juli 2013

Per 1. August 2011 wurden die Änderungen (§ 4, 4a und 4b) der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 in Kraft gesetzt. Innerhalb der Übergangsfrist von zwei Jahren wird die bisherige Praxis beibehalten. D.h. im Kanton Zug niedergelassene Ärzte haben noch wie bisher die Möglichkeit, ohne spezielle Ernennung bis 31. Juli 2013 verkehrmedizinische Untersuchungen der Gruppe 1 - 3 des Anhangs 1, VZV, durchzuführen. Danach ist die erfolgte Ernennung Voraussetzung zur anerkannten verkehrsmedizinischen Tätigkeit zuhanden des Strassenverkehrsamtes.

Ausstand

Anwendung im Zusammenhang mit der Ausstandspflicht finden §§ 3 und 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 mit Verweis auf § 11 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (SR 162.1).

Periodische Erneuerung der Ernennung

Erneuerungsgesuche sind ebenfalls mittels Formular rechtzeitig durch die Ärzteschaft zu stellen; die Formulare werden den betreffenden Arztpersonen vom Strassenverkehrsamt mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Ernennung unaufgefordert zugestellt.

Kostenübernahme

Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung werden durch das Strassenverkehrsamt getragen. Die Ausfallkosten für die Praxisschliessung während der Aus- und Weiterbildung gehen zu Lasten der betroffenen Ärzteschaft.
Für die Erstellung der Verfügung werden keine Kosten verrechnet.

Kontakt- und Auskunftsstelle
Strassenverkehrsamt, Bereich Recht, 041 728 50 37